

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen - Praxisprobleme

Nachdem die Sozialversicherungsträger den von der Corona-Pandemie betroffenen Arbeitgebern Erleichterungen bei der Beitragsstundung eingeräumt hatten, treten in diesem Zusammenhang in der Praxis nun teilweise Probleme auf, u.a. bei der Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen.

1. Abweichende Praxis einzelner Krankenkassen

In den letzten Tagen sind Einzelfälle bekannt geworden, in denen Anträge auf Beitragsstundung von Krankenkassen mit dem Verweis auf die Nachrangigkeit dieser Maßnahme bzw. die Vorrangigkeit anderer Hilfsmaßnahmen abgelehnt wurden. Jede Krankenkasse trifft ihre Entscheidung über die Gewährung einer Stundung vollkommen autonom, wobei geltendes Recht und die Empfehlungen der Sozialversicherungsträger natürlich zu beachten sind.

Sollten Sie davon betroffen sein, bitten wir Sie um konkrete Benennung von Krankenkassen und Sachverhalten, in denen Beitragsstundungen für März und April nicht gewährt wurden, damit der Bundesverband Druck und Medien e. V. (bvdm) in diesen Fällen ggf. politisch aktiv werden kann.

2. Auswirkung auf Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Auch sind im Zusammenhang mit Beitragsstundungen Probleme bekannt geworden, wenn die Krankenkassen den Betrieben Unbedenklichkeitsbescheinigungen ausstellen müssen. Bieter benötigen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge eine Unbedenklichkeitsbescheinigung. Diese gibt Auskunft über die jeweilige Krankenkasse, die Anzahl der Versicherten des jeweiligen Unternehmens bei der Krankenkasse und enthält die Bestätigung, dass alle Beiträge durch das jeweilige Unternehmen gezahlt wurden. Wenn aber Sozialbeiträge durch die Stundung zunächst nicht erbracht werden, kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung grundsätzlich auch nicht ausgestellt werden.

Nun schlägt der GKV-Spitzenverband vor, dass die Krankenkassen in diesen Fällen eingeschränkte Unbedenklichkeitsbescheinigungen ausstellen. Damit den Anliegen der Arbeitgeber und Unternehmen Rechnung getragen werden kann, aber auch die tatsächlichen Gegebenheiten bei der Beitragszahlung dokumentiert werden, sollten die Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei Vorliegen der

ANSPRECHPARTNER

Yvonne Fuchs

Tel. 0911/264441
y.fuchs@vdmb.de

Marcus Jüllicher

Tel. 0911/264441
m.juelicher@vdmb.de

Kathrin Rohlf

Tel. 089/33036-125
k.rohlf@vdmb.de

Daniela Breu

Tel. 089/33036-132
d.breu@vdmb.de

02. April 2020

FINANZIERUNG UND SOFORTHILFEN

VERBAND
+ DRUCK
MEDIEN
BAYERN

sonstigen Voraussetzungen auf einen früheren Zeitpunkt abstellen und einen entsprechenden Zusatz tragen.

Dieser Zusatz könnte beispielsweise lauten: „Die Beiträge zur Sozialversicherung wurden bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie in Deutschland im März 2020 regelmäßig und pünktlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen gezahlt.“